



Kreisverband Leichtathletik Landkreis Leipzig Kampfrichterordnung

Offizielle Ordnung für Kampfrichterinnen und Kampfrichter

im Bereich Leichtathletik des Kreisverbandes Leichtathletik Landkreis Leipzig

Verabschiedet am: 28.11.2025

Gültig ab: voraussichtlich 01.01.2026

Version: 1.0

Verantwortlich:

- Kampfrichterwart: Silvio Lehmann (LFV Oberholz) bzw. stellv. der Kreisverbandsvorstand

Diese Ordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kampfrichter im Kreisverband Leichtathletik Landkreis Leipzig und bildet die Grundlage für einen fairen, qualitätsgesicherten und transparenten Einsatz bei leichtathletischen Veranstaltungen.



Vorwort zur Kampfrichterordnung

Die Kampfrichterinnen und Kampfrichter bilden das Rückgrat eines fairen und regelkonformen Wettkampfbetriebs in der Leichtathletik. Ihr Einsatz, ihre Fachkenntnis und ihr Verantwortungsbewusstsein tragen maßgeblich zur Qualität und Glaubwürdigkeit unserer Veranstaltungen bei – vom Kinderleichtathletik-Wettkampf bis hin zu regionalen und überregionalen Meisterschaften.

Mit dieser Kampfrichterordnung schafft der Kreisverband Leichtathletik Landkreis Leipzig eine verbindliche Grundlage für die Organisation, Qualifikation und den Einsatz der Kampfrichter im Kreisgebiet. Sie soll Klarheit schaffen, Abläufe strukturieren und die Zusammenarbeit zwischen Vereinen, Verband und Kampfrichtern stärken.

Besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung des Nachwuchses, der kontinuierlichen Fortbildung sowie der transparenten Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Die Ordnung ist nicht als starres Regelwerk zu verstehen, sondern als lebendiges Instrument zur Weiterentwicklung unserer gemeinsamen Arbeit im Sinne der Athletinnen und Athleten.

Allen Kampfrichterinnen und Kampfrichtern danken wir herzlich für ihr ehrenamtliches Engagement und ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Wir freuen uns auf eine weiterhin konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit.

Für den Kreisverband Leichtathletik Landkreis Leipzig

Kampfrichterwart Silvio Lehmann (LFV Oberholz)

Markkleeberg, den 28.11.2025

Kurzzusammenfassung – Kampfrichterordnung

Kreisverband Leichtathletik Landkreis Leipzig

◆ Einstieg & Lizenzierung

- **Mindestalter für Anwärter:** 12 Jahre, besser 14 Jahre
- **Voraussetzung:** Grundausbildung
- **Lizenz möglich ab:** 16 Jahren
- **Anwärterzeit:** mind. 10 dokumentierte Einsätze bei offiziellen LA-Veranstaltungen (z. B. LADV)
- **Lizenzprüfung:** 2x jährlich durch den Kreiskampfrichterwart (theoretisch & praktisch)

◆ Fortbildung & Pflichteinsätze

- **Fortbildungspflicht:** mind. 1 Lehrgang binnen 4 Jahre
- **Nachweis erforderlich,** sofern nicht über den Kreis organisiert
- **Pflichteinsätze:** mind. 2 pro Jahr im Kreisgebiet
- **Folgen bei Verstoß:** Lizenz kann ruhend gestellt oder nicht verlängert werden

◆ Aufwandsentschädigung

- Wird gemäß der **Finanzordnung des Kreisverbandes** geregelt
- Fahrtkosten nach Absprache möglich

◆ Meldung & Fristen

● Vereinskampfrichterwarte:

-  Meldung aller aktiven Kampfrichter bis **15. Oktober** an den Kreiskampfrichterwart
-  Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Kreis individuell über die Landesmeldung
- **Landesmeldung:** erfolgt bis **30. Oktober** durch den Kreiskampfrichterwart

◆ Ansprechpartner & Struktur

- **Kreiskampfrichterwart:** koordiniert Einsätze, Lizenzen & Fortbildungen
- **Kampfrichterkommission:** unterstützt bei Bewertung, Richtlinien & Konfliktklärung

§1 Zweck und Geltungsbereich

- Diese Ordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kampfrichter im Kreisverband Leichtathletik Landkreis Leipzig.
- Sie gilt für alle Wettkämpfe, die im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes durchgeführt werden.

§2 Aufgaben der Kampfrichter

- Kampfrichter stellen einen regelkonformen und fairen Wettkampfablaufs gemäß DLV- und WA-Regelwerk sicher.
- Sie unterstützen die Veranstaltungsleitung bei organisatorischen und technischen Fragen.
- Kampfrichter dokumentieren Wettkampfergebnisse und besondere Vorkommnisse.

§3 Qualifikation und Einsatz

- Kampfrichter müssen über eine gültige Lizenz des DLV verfügen.
- Der Einsatz erfolgt durch den Kampfrichterwart des Kreisverbandes in Abstimmung mit dem Veranstalter.
- Kampfrichteranwärter sollten unter Anleitung erfahrener Kampfrichter eingesetzt werden.

§4 Rechte und Pflichten

- Kampfrichter sind unabhängig und unparteiisch.
- Sie sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, um ihre Kenntnisse gemäß dem aktuellen DLV- und WA-Regelwerk auf dem neuesten Stand zu halten.
- Als „regelmäßig“ gilt die Teilnahme an mindestens einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung alle drei Jahre.
- Die Fortbildungen können durch den Kreisverband, den Landesverband oder den DLV angeboten werden.
- Teilnahmen an Lehrgängen müssen durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Teilnahmebescheinigung) gegenüber dem Kampfrichterwart oder dem Kreisverband belegt werden, sofern sie nicht direkt über den Kreisverband organisiert wurden.
- Erfolgt innerhalb von vier Jahren keine Teilnahme, kann die Lizenz vorübergehend ruhend gestellt werden.
- Eine Reaktivierung der Lizenz ist nur nach erfolgreicher Teilnahme an einer Fortbildung und Rücksprache mit dem Kampfrichterwart möglich.
- Kampfrichter sind verpflichtet, ihre Einsätze gewissenhaft und zuverlässig wahrzunehmen. Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben kann zum Ausschluss vom Einsatzpool führen.

§5 Kampfrichterwart

- Der Kampfrichterwart wird vom Kreisverbandstag alle vier Jahre gewählt (siehe Satzung) und ist Ansprechpartner für alle kampfrichterbezogenen Belange.
- Aufgaben des Kampfrichterwartes sind Einsatzplanung, Lizenzverwaltung, Fortbildungskoordination und Qualitätssicherung.

§6 Kleidung und Ausstattung

- Kampfrichter tragen die vom DLV empfohlene Kleidung (z. B. weiße Oberbekleidung).
- Der Veranstalter stellt notwendige technische Hilfsmittel (z. B. Maßbänder, Stoppuhren, Tablets).

§7 Aufwandsentschädigung

- Kampfrichter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß den Richtlinien des Kreisverbandes (siehe Finanzordnung).
- Die Höhe und Art der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen Finanzordnung des Kreisverbandes Leichtathletik Landkreis Leipzig.

§8 Pflichteinsätze und Engagement

- Jeder lizenzierte Kampfrichter soll pro Kalenderjahr mindestens 2 Einsätze bei Veranstaltungen im Kreisgebiet leisten.
- Die Einsätze werden vom Kampfrichterwart koordiniert und dokumentiert.
- Bei Nichterfüllung der Pflichteinsätze ohne triftigen Grund kann die Lizenz ruhend gestellt oder nicht verlängert werden.
- Ehrenamtliches Engagement wird durch Teilnahmebescheinigungen, Ehrungen oder Fortbildungsangebote gewürdigt.

§9 Nachwuchs, Mindestalter und Lizenzierung

- Für die Tätigkeit als Kampfrichter ist ein Mindestalter von 14 Jahren empfehlenswert. Ab einem Mindestalter von 12 Jahren ist die Kampfrichtertätigkeit möglich.
- Grundvoraussetzung ist eine Grundausbildung beim Kreiskampfrichterwart
- Personen zwischen 12 und 15 Jahren gelten als Kampfrichteranwärter und dürfen nur unter Anleitung eines erfahrenen Kampfrichters eingesetzt werden.
- Minderjährige Kampfrichter und minderjährige Kampfrichteranwärter dürfen nicht im Wurfsektor bei langen Würfen (Speer, Diskus, Hammer) aus Sicherheits- und Versicherungsgründen eingesetzt werden.
- Eine Kampfrichterlizenz gemäß den Richtlinien des DLV kann frühestens ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erworben werden.
- Die Anwärterzeit umfasst in der Regel mindestens zehn dokumentierte Einsätze bei offiziellen und angemeldeten Veranstaltungen der Leichtathletik (z. B. in LADV).
- Nach erfolgreicher Absolvierung der Anwärterzeit und einer positiven Bewertung durch den Kampfrichterwart kann die Anmeldung zur Lizenzprüfung erfolgen.
- Die Lizenzprüfung durch den Kampfrichterwart findet in der Regel zweimal jährlich statt und umfasst eine theoretische sowie praktische Bewertung.

§10 Meldung und Abstimmung der Kampfrichterdaten

- Die Vereinskampfrichterwarte sind verpflichtet, bis spätestens 15. Oktober eines Kalenderjahres eine vollständige und aktualisierte Liste aller aktiven Kampfrichter ihres Vereins proaktiv an den Kreiskampfrichterwart zu übermitteln.
- Die Liste muss alle relevanten Angaben enthalten (Name, Lizenzstatus, letzter

Einsatz, Fortbildungsstand).

- Bei Unstimmigkeiten zwischen den Vereinslisten und der Einsatz- bzw. Fortbildungsdokumentation des Kreiskampfrichterwartes erfolgt eine individuelle Prüfung und Entscheidung, welche Kampfrichter für die Weiterleitung an den Landesverband berücksichtigt werden.
- Die Meldung der Kampfrichterdaten an den Landesverband erfolgt durch den Kreiskampfrichterwart bis spätestens 30. Oktober.

§11 Inkrafttreten

- Diese Ordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.
- Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandstages.